OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851021/6/MS

Datum:
Linz, 1. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J K GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Februar 2018, GZ: EnRo 20-11-2-2018, betreffend die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch Auffüllung des zu tief abgebauten Bereiches mit grubeneigenen Kies bis zur bewilligten Abbausohle

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Februar 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/BRK, wurde der J K GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgetragen,
den Zustand, der nicht

- dem Bescheid der belangten Behörde, GZ: Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16. Jänner 1995 entspricht,
- mit welchem der Kiesabbau auf den Grundstücken 18xx, 18xx und 18xx, KG N, Marktgemeinde H, mit einer Abbausohle richtliniengemäß von West nach Ost verlaufend von 290,6 - 289,8 m.ü.A. bewilligt worden ist, zu beheben und
- auf Grundlage beiliegenden Vermessungsplans vom 15.12.2017, CA-439/17, in den die schiefe Ebene der bewilligten Abbausohle für die Grundstücke 18xx und 18xx, KG N, Marktgemeine H richtliniengemäß eingezeichnet worden ist,

den rechtmäßigen Zustand bis 31.3.2018 wie folgt herzustellen:
1. Auffüllung des laut beiliegendem Vermessungsplans vom 15.12.2017, CA-439/17, in welchen die schiefe Ebene der bewilligten Abbausohle richtliniengemäß eingezeichnet worden ist, zu rief abgebauten Bereiches auf den Gst. 18xx, und 18xx, KG N, Marktgemeinde H mit grubeneigenem Kies bis auf Höhe der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16.1.1995 definierten bewilligten Abbausohle. Die Befüllung hat unter Aufsicht des verantwortlichen Markscheiders zu erfolgen.
2. Der verantwortliche Markscheider hat der MinRoG-Behörde die Auffüllung bis zur jeweils mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16.1.1995 definierten bewilligten Abbausohle durch die Vorlage eines Berichtes samt Fotodokumentation der Auffüllung sowie eines Vermessungsplans vorzulegen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz Land Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16.1. 1995 wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für den Schotterabbau auf den Grundstücken 18xx, 18xx und 18xx alle KG N, Marktgemeinde H, erteilt.
Gem Auflagepunkt 1 des Bescheides ist die Abbausohle nach den Angaben der Unterabteilung Hydrographie des Amtes der Oö Landesregierung festzulegen. Demnach ergibt sich richtliniengemäß die Abbausohle für den Schotterabbau auf den Grundstücken 18xx, 18xx und 18xx alle KG N von West nach Ost verlaufend von 290,6 - 289, 8 m.ü.A. Die Abbausohle wurde im Querschnitt Profil I-I, die dem Bescheid vom 16.1.1995 zu Grunde liegt, von West nach Ost verlaufend eingezeichnet.
Die tiefste Abbausohle des Bescheides Ge20-3053-7-1994 vom 16.1.1995 wurde nach den Angaben des hydrografischen Dienstes auf Grundlage der Auswertung der Grundwassermessstellen des hydrografischen Dienstes festgelegt.

Bei der Überprüfung des Kiesabbaus auf den Gst 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx und 18xx alle KG N, gem § 175 MinroG am 17. Mai 2016 wurde seitens des Vertreters der J K GmbH RA. Dr. G L bekannt gegeben, dass im Juni 2016 eine neuerliche Vermessung erfolgen wird und der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land der hierbei erstellte Vermessungsplan zusammen mit einem Ausführungsbericht hinsichtlich des einzurichtenden Fixpunktes vorgelegt wird.
Mit Schreiben vom 7. November 2016 wurde die K GmbH letztmalig unter Androhung der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens aufgefordert, den Vermessungsplan der Abbausohle vorzulegen.

Mit Strafverfügung der BH Linz-Land vom 31. Juli 2017 wurde gegen R K als nach außen berufenes Organ der Firma K eine Strafverfügung verhängt, da er trotz Aufforderung durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land kein Bergbaukartenwerk zum Kiesabbau auf den GSten Nr 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx und 18xx alle KG N, Marktgemeinde H vorgelegt hat. Das Verfahren ist beim Landesverwaltungsgericht anhängig.

Mit Schreiben vom 18.8.2017 an die BH Linz Land teilte der Amtssachverständige für Hydrologie mit, dass der Jahresbericht des Deponieaufsichtsorgans BR DI K T, GZ 1058 vom 30.4.2017 eine Bestandsvermessung der Bodenaushubdeponie enthält, deren Sohle die gegenständliche Kiesgrube darstellt (Lageplan Vermessung vom 13.7. 2016 und 23.8.2016).

Darin ist die tiefste Abbausohle von 287,77 bis 287,22 mÜA dokumentiert. Somit werde laut Schreiben vom Amtssachverständigen für Hydrologie vom 18.8.2017 die hier bewilligte tiefste Abbausohle von ca 290,5 bis 290, 3 müA im aktiven Abbaubereich (auf GSt 18xx KG N) um 2,73 m bis 3,08 m unterschritten.

Am 9.11.2017 fand beider Kiesgrube ein Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen für Hydrologie statt, bei dem auch Herr R K anwesend war. Herr K gab laut der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrologie vom 13.11.2017 an, dass sich seit der Grubenvermessung durch DI T im Jahr 2016 die Abbau- und Deponiefront nur wenig weiterentwickelt hat. Weiters gab Herr R K im Rahmen dieses Lokalaugenscheins an, dass die Höhe der Kiesgrubensohle seit der Vermessung im Jahr 2016 unverändert geblieben sei.

Mit Verfahrensanordnung vom 21.11.2017 AUWR-2006-7607/145-JS wurde der K Gmbh aufgetragen, die Ablagerung von Bodenaushubmaterial auf der mit Bescheid vom 3. März 1999, UR-304076/81-1999 abfallwirtschaftlich genehmigten Bodenaushubdeponie auf den GSt Nr 18xx und anderen umgehend einzustellen, bis die tiefste Abbausohle im Einklang mit den wasserrechtlichen und mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen (durch Auffüllung mit grubeneigenem Kies) wiederhergestellt worden ist.

Da trotz wiederholter Aufforderung sowie Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens seitens der K GmBH kein Vermessungsplan der Abbausohle vorgelegt worden ist, hat am 14.12.2017 eine Vermessung der Kiesgrubensohle durch die Abteilung GeoL des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung stattgefunden. Bei dieser Vermessung war auch

Herr R K anwesend. Vermessen wurden einige Messpunkte in der Kiesgrubensohle der offenen Schottergrube auf den GSt 18xx KG N und 18xx KG N. Das Ergebnis der Vermessung wurde im Vermessungsplan vom 15.12.2017, CA-439/17 festgehalten. Die Punkte 60, 61 und 62 des Vermessungsplans vom 15.12.2017, CA-439/17, liegen in einem von Herrn K extra mit einem Bagger ausgehobenen Schurf. Laut Schreiben des Amtssachverständigen für Hydrologie vom 22.1.2018 liegt im Bereich des von Herrn K erstellten Baggerschurfs die Abbausohle auf 287,75 bis 287, 94 müA. Da die bewilligte Abbausohle hier etwa auf 290,5 müA liegt, wurde die hier bewilligte Abbausohle um 2,56 bis 2,75 m unterschritten. Bei der gegenständlichen Unterschreitung der tiefsten Abbausohle handelt es sich laut Schreiben des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft vom 22.1.2018 auch um eine Baggerung im Grundwasserschwankungsbereich und somit um eine Nassbaggerung.

In den Vermessungsplan vom 15.12.2017, CA-439/17 wurde vom Amtssachverständigen für Grundwasserwirtschaft am 16.1.2018 die schiefe Ebene der bewilligten tiefsten Abbausohle richtliniengemäß eingetragen. Auf Grund der Vermessungspunkte ist klar ersichtlich, dass zahlreiche im Plan festgehaltenen Vermessungspunkte unterhalb der mit Bescheid Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16.1.1995 für den Schotterabbau auf den Grundstücken 18xx, 18xx und 18xx alle KG N, Marktgemeinde H, bewilligten Abbausohle von West nach Ost verlaufend von 290,6 - 289, 8 m.ü.A. liegen.
Nach den Angaben des Herrn K am 14.12.2017 wurde im Dezember 2017 eine Teilfläche der Kiesgrubensohle wieder mit grubeneigenem Kies aufgeschüttet.

Zur Klärung der Frage, ob zur Wiederverfüllung grubeneigenes Material verwendet worden ist, hat Herr K am 5.2.2018 bei der offenen Kiesgrubensohle unter Beisein der Behörde und des Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft Schürfschlitze gezogen.
In seinem Schreiben vom 5.2.2018 stellte der Amtssachverständige für Abfalltechnik fest,, dass die Wiederverfüllung des zu einem frühen Zeitpunkt zu tief abgebauten Bodenbereiches mit hoher Wahrscheinlichkeit mit grubeneigenem, schottrigem Material erfolgte und aus abfalltechnischer Sicht auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken keine weiteren Maßnahmen zum Schutze der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Grundwassern vorzuschlagen sind.
Die Behörde hat erwogen:
Sofern gemäß § 178 Abs1 MinroG der Bergbauberechtigte, der Fremdunternehmer, ein durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellter Verwalter (§ 143 Abs. 3), ein allfälliger Bevollmächtigter, Verantwortlicher nach § 17 Abs. 1 Z 4, § 71 Abs. 1 und § 87 Abs. 1, eine der von Fremdunternehmern nach § 134 Abs. 1 den Behörden bekanntzugebenden Personen, der Betriebsleiter oder der verantwortliche Markscheider sowie deren jeweiliger Vertreter, ein Betriebsaufseher oder sonst ein Arbeitnehmer im § 174 Abs. 1 angeführte Rechtsvorschriften außer Acht gelassen hat, so hat die Behörde dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Wird diesem Auftrag nicht, nur unvollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen, so gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 mit der Maßgabe, dass als Vollstreckungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten hat.

Der Vermessungsplan vom 15.12.2017, CA-439/17 belegt, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft von Linz Land Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16.1.1995 bewilligte Abbausohle unterschritten worden ist.

Die Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands wird als angemessen erachtet, da die Auffüllung bis zur bewilligten Abbaukote in einem verhältnismäßig schmalen Bereich der Kiesgrube aufgetragen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen deren Rechtsvertreters zugestellt worden ist, wurde durch eben diesen rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündlichen Verhandlung durchführen und der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ersatzlos beheben; in eventu der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid beheben und die Rechtssache zur Verhandlungsergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„1. Im Spruch des angefochtenen Bescheides wird der Beschwerdeführerin aufgetragen, den Zustand, der nicht dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaf Linz-Land, GZ Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, vom 16.01.1995 entspricht, mit welchem der Kiesabbau auf den Grundstücken 18xx, 18xx und 18xx KG N mit einer Abbausohle richtliniengemäß von West nach Ost verlaufend von 290,6 bis 289,8 m.ü.A. bewilligt worden sei, zu beheben und auf Grundlage eines beiliegenden Vermessungsplanes vom 15.12.2017, CA-439/17, in den die schiefe Ebene der bewilligten Abbausohle für die Grundstücke 18xx und 18xx KG N richtliniengemäß eingezeichnet worden sei, den rechtmäßigen Zustand bis 31.03.2018 herzustellen. Verfügt wird weiters, dass die Auffüllung des angeblich zu tief abgebauten Bereichs auf den Grundstücken 18xx und 18xx KG N mit grubeneigenem Kies bis auf Höhe der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.01.1995 definierten bewilligten Abbausohle zu erfolgen habe, wobei die Befüllung unter Aufsicht des verantwortlichen Markscheiders zu erfolgen habe und dieser einen entsprechenden Bericht samt Fotodokumentation an die MinRoG Behörde vorzulegen habe.

Verwiesen wird auf mehrere Stellungnahmen von Amtssachverständigen sowie auf einen Vermessungsplan der Abteilung Geol, GZ: CA-439/17vom 15.12.2017. Als Rechtsgrundlage wird § 178 Abs 1 MinRoG angeführt.

2. Fest steht, dass der Beschwerdeführerin mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Gewerbebehörde vom 07.11.1985, Ge-3053-5-1985, vom 25.04.1994, Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk und vom 16.01.1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, rechtskräftige Genehmigungen für den Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx, 18xx und 18xx je KG N und für die Wiederauffüllung der Schotterabbaufläche auf einer Reihe von Grundstücken erteilt wurden.

Mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 03.03.1999, UR-304076/81-1999Ki/Le, wurde der Beschwerdeführerin eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Gst. Nr. 18xx, 18xx, 18xx, 18xx,18xx, 18xx und 18xx, alle KG N erteilt.

Mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13.06.2000, UR-305207/15-2000/PI/Le, wurde der Beschwerdeführerin eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Recyclinganlage sowie von Zwischenlagerplätzen für Baurestmassen auf Gst. Nr. 18xx und 18xx, alle KG N erteilt.

Über Antrag der Beschwerdeführerin hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 10.02.2005, BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, rechtskräftig festgestellt, dass der bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr. 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N, keine Bergbauanlage darstellt.
Schon aufgrund dieser Umstände besteht keine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für eine Entscheidung nach dem Mineralrohstoffgesetz.

Der nach dem Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes (01.01.1999) ergangene abfallwirtschaftsrechtliche Bescheid vom 03.03.1999 ersetzte die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nichtuntersagungen. Die Abfallwirtschaftsbehörde hat bei Erlassung dieses Bescheides gemäß § 29 AWG in der damals geltenden Fassung ausdrücklich unter anderem die gewerberechtlichen, die wasserrechtlichen und die berg- bzw. mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Dem Bescheid des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 ist ein sorgfältiges und umfangreiches Beweisverfahren unter Beiziehung zahlreicher - auch hydrogeologischer - Sachverständiger vorausgegangen, wobei das Vorhaben der Beschwerdeführerin ausdrücklich die Zustimmung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes fand.

Seit Erlassung des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 03.03.1999 ist nirgendwo eine Absenkung der Abbausohle erfolgt. Dies gilt nicht nur für die Grundstücke 18xx und 18xx, sondern für das gesamte Areal und alle derzeit bestehenden Abbauöffnungen. Der bei der Erlassung des Bescheides des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 bestehende Zustand wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 sowohl hinsichtlich der Abbausohle als auch hinsichtlich der Abbauöffnungen ausdrücklich rechtskräftig genehmigt.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschreibungen obliegt ausschließlich der Abfallwirtschaftsbehörde. Gemäß § 197 Abs 5 MinroG, § 218 letzter Satz MinroG, ist die Konsensmäßigkeit der Betriebsanlage ausschließlich nach diesen Bescheiden zu überprüfen. Eine Zuständigkeit der Mineralrohstoffbehörde besteht nicht.

In dem mit Bescheid der BH Linz-Land vom 16.01.1995 genehmigten Projekt ist vorgesehen, dass die Abgrabungssohle einen Meter über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen soll. Der gewerberechtliche Bewilligungsbescheid der

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.01.1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, sieht hinsichtlich des Schotterabbaus auf den Grundstücken 18xx, 18xx und 18xx vor, dass die Abbausohle richtliniengemäß festzusetzen ist. Exakte Bezugspunkte sind der Auflage nicht zu entnehmen.

Die belangte Behörde behauptet, dass sich richtliniengemäß die Abbausohle von West nach Ost verlaufend von 290,6 bis 289,8 m.ü.A. ergäbe. Diese Aussage ist aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse nicht schlüssig nachvollziehbar.
Im Rahmen einer Überprüfung der Konsensmäßigkeit wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, den Grundwasserstand sowie die vorhandene Überdeckung mit Schotter zu überprüfen und festzustellen. Aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse kann eine Abweichung des tatsächlichen Grubenniveaus vom richtliniengemäßen Niveau nicht festgestellt werden.

Der von der belangten Behörde zitierte Vermessungsplan der Abteilung Geol, GZ CA-439/17 vom 15.12.2017 ist nicht schlüssig nachvollziehbar und wird seine Richtigkeit ausdrücklich vollinhaltlich bestritten; dies gilt auch für die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Hydrologie und Abfalltechnik.

Aufgrund der bisherigen Beweisergebnisse steht nicht fest, ob und gegebenenfalls wo konkret die Beschwerdeführerin tiefer als konsensgemäß abgebaut haben soll. Tatsächlich hat die Beschwerdeführerin nirgendwo tiefer als konsensgemäß abgebaut.

Zur tatsächlichen Feststellung des gegenwärtigen Zustandes wäre die Einholung von Gutachten unabhängiger Sachverständiger unumgänglich notwendig gewesen, dies ist jedoch unterblieben.

Die im gegenständlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen werden überdies als befangen abgelehnt, da sie im vorangegangenen Verwaltungsverfahren bereits mehrfach mit der Angelegenheit befasst waren und ganz offenkundig nicht neutral und unvoreingenommen vorgehen.

Zum oben zitierten beiliegenden Vermessungsplan vom 15.12.2017 ist auszuführen, dass sich dieser auf eine Bestandsvermessung des Deponieaufsichtsorganes DI K T aus dem Jahr 2016 bezieht, diese Bestandsvermessung entspricht jedoch nicht den derzeit aktuellen Verhältnissen und ist zur Beurteilung der tatsächlichen Tiefe der Abbausohle nicht geeignet. Überdies wird schon im Jahresbericht 2016 ausdrücklich ausgeführt, dass zwischen der im Projekt eingetragenen Vermessung und der aktuellen Vermessung eine Höhendifferenz von rund 1,04 Metern besteht und daher die maximal zugelassenen Abtragskoten gar nicht beurteilt werden können.

Weiters ist nochmals darauf zu verweisen, dass im Bewilligungsbescheid keine konkreten Höhenvorgaben für die tiefste zulässige Deponiebasis enthalten sind.
Im angefochtenen Bescheid geht die belangte Behörde weiters davon aus, dass die geforderte Auffüllung unter Aufsicht eines Markscheiders zu erfolgen habe, wobei in keiner Weise begründet wird, aufgrund welcher Rechtsvorschrift die Verpflichtung zur Bestellung eines Markscheiders besteht. Die Beschwerdeführerin hält an ihrer Rechtsansicht fest, dass

die Bestellung eines Markscheiders im konkreten Fall gesetzlich nicht geboten ist, wobei auf die am 07.03.2018 erhobene Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.02.2018, Zahl: EnRo-20-11-2-2018/BRK, verwiesen wird. Darüber hinaus handelt es sich im vorliegenden Fall ganz offensichtlich um einen ‚Bergbau geringer Gefährlichkeit' im Sinne des § 112 Abs. 4 MinRoG und um einen ‚Kleinbetrieb' Sinne des MinRoG und der Verordnung BGBl Nr. 9/2003. Der Abbau betrifft eine minimale Fläche (ausschließlich obertägig); nennenswerte markscheiderische Tätigkeiten fallen nicht an, sodass auch aus diesem Grund keine Verpflichtung zur Bestellung eines Markscheiders besteht.

Auch für die weiteren Anordnungen in diesem Zusammenhang besteht keine Rechtsgrundlage. Dies gilt insbesondere für die Anordnung, Arbeiten unter Aufsicht eines Markscheiders durchzuführen.

Im Hinblick auf die Bezugnahme der belangten Behörde auf die Strafverfügung (gemeint: das Straferkenntnis) der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. Juli 2017 ist ergänzend auszuführen, dass das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gegen den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin wegen angeblicher Nichtvorlage eines Kartenbergbauwerks von Seiten des Oö. Landesverwaltungsgerichtes in Stattgabe der Beschwerde eingestellt wurde.

3. Die von der belangten Behörde angeordneten Maßnahmen und Aufträge sind zudem inhaltlich unklar und unbestimmt formuliert, weil sie nicht genau erkennen lassen, welche Maßnahmen die Beschwerdeführerin konkret vorzunehmen hat. So ist nicht konkret zu erkennen, was mit ‚zu tief abgebauten Bereiches auf den Grundstücken 18xx und 18xx KG N, Marktgemeinde H mit grubeneigenem Kies bis auf Höhe der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Ge20-3053-7-1994/ZO/SK vom 16.01.1995 definierten bewilligten Abbausohle' konkret gemeint ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH muss der Spruch eines Bescheides so bestimmt gefasst sein, dass dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen. Dieser Anforderung entspricht der gegenständliche Bescheid jedenfalls nicht, wenn er u.a. vom ‚zu tief abgebauten Bereich', ‚bis auf Höhe der im Bescheid der BH Linz Land Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16.1.1995 definierten bewilligten Abbausohle' spricht, wurde doch im eben genannten Bescheid keine konkrete Abbausohle definiert.

Insgesamt gesehen ist die der Beschwerdeführerin aufgetragene Leistung nicht ausreichend deutlich erkennbar, auch nicht unter Heranziehung der zitierten Beilagen.

4. Die von der belangten Behörde gesetzte Erfüllungsfrist ist zudem unangemessen kurz und reicht im Hinblick auf den Umfang der aufgetragenen Maßnahmen keinesfalls zur Erfüllung aus. Dem angefochtenen Bescheid ist auch nicht schlüssig zu entnehmen, voraus die belangte Behörde die Angemessenheit der Erfüllungsfrist ableitet. Alleine der Umstand, dass nach Meinung der belangten Behörde ein relativ schmaler Bereich der Kiesgrube von der Auffüllung betroffen ist, ist als Begründung nicht hinreichend.

5. Insgesamt gesehen hat die belangte Behörde kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen. Hätte die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht entsprochen, so wäre die Erlassung des gegenständlichen Bescheides unterblieben; zumindest wäre sie zu anders lautenden und weniger umfangreichen Anordnungen und jedenfalls zu einer längeren Erfüllungsfrist, somit im Ergebnis zu einem anders lautenden Bescheid gelangt.

6. Zum Beweis ihres gesamten Vorbringens beruft sich die Beschwerdeführerin auf folgende Beweismittel:

- Beischaffung und Verlesung der im Vorbringen genannten Akten
- Ortsaugenschein
- Einholung von Befund und Gutachten unabhängiger gerichtlich beeideter Sachverständiger“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 6. April 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beilage des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und den Spruch um die Bestimmung des § 84 Abs. 3 MinroG zu ergänzen, wonach Pflichten die das MinroG dem Bergbauberechtigten auferlegt durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes nicht berührt werden.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 7. November 1985, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Eröffnung einer Schottergewinnungsanlage auf den Grst. Nr. 18xx, 18xx, 19xx und 18xx, alle KG N.
Mit Bescheid vom 25. April 1994, GZ Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk, erhielt die Beschwerdeführerin die gewerbebehördliche Genehmigung unter anderem für die Wiederauffüllung der Schotterabbaufläche auf den Grst. Nr. 18xx, 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N.
Mit Bescheid vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N in H erteilt. Pkt 7 der

Auflagen lautet: „Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 abzuschließen.“ (Bescheide vom 7. November 1985 und vom 25. April 1994, Bescheid vom 16. Jänner 1995).

Mit 1. Jänner 1999 trat das MinroG in Kraft. Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben gemäß § 197 Abs 5 MinroG aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
Über Antrag der GmbH stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 10. Februar 2005, GZ BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, fest, dass der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grst. Nr. 18xx, 18xx und 18xx, alle KG N, keine Bergbauanlage darstellt. Dessen ungeachtet handelte es sich laut der Begründung des Bundesministeriums um einen Gewinnungsbetriebsplan sui generis. Der Bescheid vom 16. Jänner 1995 wurde auch in der Entscheidung des VwGH GZ 2005/04/0226 behandelt.

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2017, GZ: EnRo20-11-2-2017/Brk/Ms, trug die belangte Behörde der GmbH auf, einen Markscheider zu bestellen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom LVWG als verspätet zurückgewiesen. Mit Wirkung vom 12.2.2018 bestellte die GmbH DDI G D zum Markscheider für den Schotterabbau auf Grst. 18xx ua (Beschwerde). Zuvor war kein Markscheider bestellt worden.
Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 galt gemäß § 204 Abs 1 MinroG nach dem 1. Jänner 1999 als Gewinnungsbetriebsplan. Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt gemäß § 84 Abs 1 MinroG als Bergbauberechtigter. Die GmbH war daher nach dem 1. Jänner 1999 Bergbauberechtigte iSd MinroG.

Dem Argument der Beschwerdeführerin, die GmbH sei seit 31. Dezember 2010 nicht mehr bergbauberechtigt, kann nicht entgegengetreten werden. Die Genehmigung vom 7. November 1985 wurde offenbar mit der Genehmigung vom 25. April 1994 aufgehoben und war daher auch nicht mehr Gegenstand des Bescheides des Bundesministeriums vom 10. Februar 2005, der sich auf die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 bezieht. Auflage 07 befristet den Kiesabbau bis 31. Dezember 2010.

Die bescheidmäßige Verfügung den rechtmäßigen Zustand durch das Auffüllen herzustellen, damit der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 genehmigte Zustand hergestellt wird, setzt das Vorliegen einer noch aufrechten Bewilligung voraus. Da jedoch die Beschwerdeführerin seit 31. Dezember 2010 infolge Erlöschens nicht mehr im Besitz einer aufrechten Abbaubewilligung ist, kann eine Verpflichtung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes im Sinn der Herstellung eines konsensgemäßen Zustandes basierend auf einem nicht mehr dem Rechtsbestand angehörigen gewebebehördlichen Genehmigungsbescheides nicht auferlegt werden. Daher war der Beschwerde Folge zu geben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß